

Merkblatt zu Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen ("Fixierungsmaßnahmen")

Freiheitsentziehende Unterbringung nach Betreuungsrecht

Eine freiheitsentziehende **Unterbringung** liegt vor, wenn der Betroffene **gegen seinen Willen auf einer geschlossenen Station, also beispielsweise** in einem räumlich abgegrenzten Bereich eines Krankenhauses oder Heimes (Einrichtung) **für eine gewisse Dauer festgehalten** wird.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung liegt **nicht** vor, wenn ein einwilligungsfähiger Betroffener ernsthaft und verlässlich in seinen Aufenthalt auf der geschlossenen Station **einwilligt, beispielsweise weil er dies zu seinem Selbstschutz zeitweise für notwendig erachtet (Beispiel: Suizidalität)**.

Eine Unterbringung kommt zum Schutz vor Eigengefährdung infrage, wenn die **Gefahr** besteht, dass der Betroffene sich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung **selbst tötet oder einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt** und dies **nur durch die Unterbringung abgewandt** werden kann.

Eine Unterbringung kann unter bestimmten, sehr eng begrenzten Voraussetzungen auch zum Zweck einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs zulässig sein. Der Gesetzgeber hat insbesondere bei einer Zwangsbehandlung gegen den natürlichen Willen aber hohe Voraussetzungen festgeschrieben.

Die freiheitsentziehende Unterbringung des Betroffenen muss von Ihnen als **Betreuer** bzw. als Bevollmächtigten als notwendig angesehen und veranlasst werden. Als Betreuer müssen Sie dazu für die Aufgabenbereiche „Entscheidung über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung und nach § 1831 Absatz 1 BGB“ oder "Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1831 Absatz 4 BGB" bestellt sein, als Bevollmächtigter müssen Sie hierzu ausdrücklich in der Vorsorgevollmacht nach § 1820 Absatz 2 Nr.2 BGB ermächtigt sein.

Die freiheitsentziehende Unterbringung bedarf darüber hinaus **stets** der **Genehmigung** durch das **Betreuungsgericht**. Hierfür müssen Sie beim Betreuungsgericht unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, aus dem sich die Art, Dauer und medizinische Notwendigkeit der Maßnahme ergibt, einen Antrag stellen, aus dem auch die voraussichtliche Dauer der Unterbringung deutlich werden soll.

Das Gericht prüft die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, holt gegebenenfalls (bei vorläufiger Unterbringung benötigt das Gericht kein Gutachten) hierzu ein ärztliches Gutachten ein und hört den Betreuten persönlich an. Zudem hat das Gericht einen Verfahrenspfleger zu bestellen, der die Interessen des Betroffenen im Verfahren zu vertreten hat, wenn es dies für erforderlich hält. Im Falle einer Genehmigung der Unterbringung legt das Gericht auch eine Frist fest, innerhalb der die Unterbringung durchgeführt werden darf. Danach muss ggf. eine Verlängerung neu geprüft werden.

Auch nach der Genehmigungserteilung liegt bis zum Ablauf der Unterbringungsfrist die Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Unterbringung beim Betreuer. Sie dürfen davon Gebrauch machen, müssen dies aber nicht. Sie können sie jederzeit in eigener Verantwortung **beenden**, und müssen dies tun, wenn die Maßnahme **nicht mehr notwendig** ist. Die Beendigung der Unterbringung ist dem Gericht anzuzeigen.

Eine etwaige Entscheidung für gleichzeitige freiheitsentziehende Maßnahmen (siehe unten) während einer genehmigten Unterbringung muss gesondert beantragt und genehmigt werden!

Beachten Sie bitte: Insbesondere, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung betroffen ist, also typischerweise bei **Fremdgefährdung**, kommt anstelle der betreuungsrechtlichen Prüfung auch eine Prüfung der Voraussetzungen einer Unterbringung nach öffentlichem Sicherheitsrecht durch den Richter in Betracht.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Eine **freiheitsentziehende Maßnahme** liegt vor, wenn in einer Einrichtung durch die Maßnahme die **(Fort)-Bewegungsfreiheit** des Betroffenen **gegen seinen Willen entzogen** werden soll.

Mögliche **Beispiele** hierfür sind:

Bettgitter, Fixierung im Bett oder am Stuhl, Stecktisch am Stuhl, Schutz- oder Fixierdecke, Zimmereinschluss, Trickschlösser oder Zahlenkombinationen an Türen oder Aufzügen, festgestellte Rollstuhlbremsen, schwergängige Türen.

Eine Freiheitsentziehung liegt dann nicht vor, wenn der Betroffene keine gewillkürten Bewegungen mehr ausführen kann. Entscheidend ist, dass der Betreute sich körperlich bewegen könnte, wenn er es **will**. Wer sich allerdings überhaupt nicht mehr **willkürlich** fortbewegen kann (z.B. Komapatient), besitzt keine Bewegungsfreiheit mehr, die ihm entzogen werden kann. Dann bedarf es **nicht** der **betreuungsgerichtlichen Genehmigung** für etwaige Schutzmaßnahmen.

Auch die Verabreichung von Medikamenten, die gezielt das Weglaufen des Betroffenen verhindern oder den Bewegungsdrang des Betroffenen vermindern soll, **ist genehmigungspflichtig, wenn sie daneben keinen sonstigen heilenden oder schmerzlindernden Zweck verfolgt** und damit zielgerichtet nur freiheitsentziehend eingesetzt wird.

Eine Freiheitsentziehung mit medikamentösen Mitteln muss neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Freiheitsentziehung auch die **allgemeinen Voraussetzungen einer medizinischen Behandlung** erfüllen. Sie bedarf also immer einer ärztlichen Indikation und regelmäßig der wirksamen Zustimmung des Patienten oder seines Vertreters nach ärztlicher Aufklärung. Legen Sie daher Wert darauf, dass Ihnen der Arzt den Grund, warum ein bestimmtes Medikament verschrieben wird, benennt, damit Sie als Betreuer über die Verabreichung auch eine Entscheidung treffen können.

Genehmigungsbedürftig sind freiheitsentziehende Maßnahmen zudem nur dann, wenn sie über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig angewendet werden. Werden sie nur für kurze Zeit oder unregelmäßig bei Bedarf angewendet (z.B.: Bettgitter nach einer Operation oder während eines Fieberanfalles), sind sie auch ohne gerichtliche Genehmigung zulässig.

Einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf es nur, wenn die Maßnahme **gegen den Willen** eines einwilligungsunfähigen Betroffenen erfolgt. Willigt der einwilligungsfähige Betroffene in die Maßnahme ein, liegt keine freiheitsentziehende Maßnahme vor. Auch hier gilt aber, dass die Einwilligung ernsthaft und verlässlich sein muss und nur wirksam ist, wenn der Betroffene einwilligungsfähig ist, also die Tragweite seiner Entscheidung erfassen und sich seiner Einsicht entsprechend verhalten kann.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme kommt infrage, wenn die **Gefahr** besteht, dass der Betroffene sich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung **selbst schwer verletzen** oder einen **erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügen** würde und dies **nur durch die obigen Maßnahmen abgewandt** werden kann.

Freiheitsentziehende Maßnahmen **zu Hause durch Angehörige** unterliegen **keiner gerichtlichen Genehmigung**. Auch im häuslichen Bereich müssen die Maßnahmen aber immer zum Schutz des Betroffenen notwendig und verhältnismäßig sein.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme in einem Heim oder einer Einrichtung muss unter den oben genannten Voraussetzungen **von Ihnen** als Betreuer oder Bevollmächtigter **befürwortet oder abgelehnt** werden, wenn Sie für den Aufgabenbereich „Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1831 Absatz 4 BGB“ bestellt worden sind oder wenn Sie als Bevollmächtigter zur Anordnung solcher Maßnahmen nach § 1820 Absatz 2 Nr. 2 BGB ausdrücklich ermächtigt worden sind. Hierbei müssen Sie stets abwägen, ob die Maßnahme dem **Wohl des Betroffenen** entspricht oder eine Verschlechterung zu befürchten ist.

Wenn Sie nach dieser Abwägung diese Maßnahme befürworten und für erforderlich halten, bedarf Ihre Entscheidung stets der Bestätigung durch Genehmigung des Betreuungsgerichts. Hierfür müssen Sie beim Betreuungsgericht einen Antrag stellen. Das Krankenhaus bzw. die Einrichtung werden Ihnen dabei helfen. Auch hier wird durch das Gericht die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme geprüft, ein ärztliches Attest eingeholt und der Betreute persönlich angehört. Zudem hat das Gericht einen Verfahrenspfleger zu bestellen, der die Interessen des Betroffenen im Verfahren zu vertreten hat, wenn es dies für erforderlich hält.

Wenn zum Schutz des Betroffenen sofort gehandelt werden muss und eine Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann ("Gefahr im Verzug", z. B. bei unmittelbar bevorstehender Sturzgefahr, Selbsttötungsgefahr), dürfen Sie die erforderlichen Maßnahmen (Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahmen) zunächst ohne Genehmigung des Gerichts veranlassen. Wenden Sie sich dann wegen einer Genehmigung aber so schnell wie möglich nachträglich an das Gericht, wenn die Situation andauert.

Genehmigt das Gericht die Maßnahme, ist sie für einen Zeitraum, den das Gericht gleichzeitig ausspricht, erlaubt. Auch danach liegt während dieser Laufzeit die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme im Einzelfall weiterhin bei Ihnen. Sie können sie **jederzeit (auch probeweise) beenden** und müssen dies tun, wenn die Maßnahme **nicht mehr notwendig** ist. Die Beendigung der Maßnahme ist dem Gericht anzuzeigen.

Bei Ihrer Entscheidung sollten Sie bedenken, dass jede freiheitsentziehenden Maßnahme den betroffenen Menschen beeinträchtigt und die Gefahr von Verletzungen und Verschlechterung seines Allgemeinzustandes birgt. Zur Vermeidung von Sturzrisiken werden längerfristige freiheitsentziehenden Maßnahmen von der Fachwelt der Pflege als ungeeignet eingeschätzt. Bei Menschen mit Behinderungen besteht die große Gefahr der Gewöhnung an Beschränkungen, die oft Folgeprobleme hervorruft.

Aus diesem Grund wurde vor einigen Jahren von Betreuungsgerichten in Zusammenarbeit mit Betreuungsbehörden, Heimaufsichten, Verfahrenspflegern, Ärzten und Pflegefachleuten der sogenannte "**Werdenfelser Weg**" ins Leben gerufen. Dieser hat sich zum Ziel gesetzt, die Entscheidungsprozesse über die Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen zu verbessern und **Fixierungen auf ein unumgängliches Minimum zu reduzieren**, beispielsweise durch eine intensivere Diskussion der erkennbaren Ursachen und von anderen Vorgehensweisen sowie durch die bessere Nutzung von Pflege- und Hilfsmitteln. Es gelingt sehr häufig im gemeinsamen Dialog, eine pflegefachlich fundierte und juristisch sowie menschlich bessere Lösung für den konkreten Einzelfall zu finden.

Besprechen Sie, wenn eine freiheitsentziehenden Maßnahme im Raum steht, die Situation stets mit dem Fachpersonal in der Einrichtung und dem Hausarzt, welche Ursachen gesehen werden und welche Alternativen gegebenenfalls bestehen. Die vom Gericht eingeschalteten neutralen Verfahrenspfleger, die sich eine eigene unabhängige pflegefachliche Meinung vor Ort bilden, sind in der Regel auch wichtige und kompetente Ansprechpartner in der weiteren Diskussion.